

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 06.05.2008

4. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

Übung für Anfänger (5)

Fall

Bei der großen Party zum 18. Geburtstag des M am 22. April sind – obgleich das Fest sehr beschwingt war – insgesamt sechs Kästen Kölsch übrig geblieben. M vereinbart daher am Morgen nach dem Fest mit seinem Freund N, das dieser fünf Kästen zum „Selbstkostenpreis“ von € 25,- zzgl. Pfand übernehmen soll. N, der im 15 km entfernten Nachbarort wohnt, wird selbst am 1. Mai 18 Jahre alt und will den Geburtstag mit einem Fest am Abend des 4. Mai feiern. M verspricht N, für den Transport der Bierkästen zu N zu sorgen.

Weitere fünf Kästen Pils bestellt N beim Getränkegroßmarkt des H. Das Bier soll von H bei N angeliefert werden. Den Preis von € 25,- zzgl. Pfand bezahlt N bei der Bestellung aus seinem Taschengeld.

Am Morgen des 4. Mai ruft N noch einmal bei M an, um sicher zu stellen, dass das Kölsch pünktlich geliefert wird. Außerdem sichert N dem M zu, dass er ihm den vereinbarten Preis noch am Abend bei der Party bezahlen wird. Da N dem M erzählt, dass er eine Lieferung von H erwartet, bittet M den H, auf dem Weg zu N bei ihm vorbeizukommen und die Kölsch-Kästen mit zu N zu bringen. H ist einverstanden.

Als der Fahrer des H auf dem Weg von M zu N eine kurze Pause einlegt, wird der Lieferwagen aufgebrochen und gestohlen. Die Täter lassen sich nicht ermitteln. Wagen und Ladung bleiben verschwunden.

Wie ist die Rechtslage?

Übung für Anfänger (5)

Vorüberlegung

- Kaufvertrag M – N
 - Lieferanspruch des N
 - Zahlungsanspruch des M
- Kaufvertrag H – N
 - Lieferanspruch des N
 - Zahlungsanspruch des H

Anspruch des N gegen M

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss:
 - Übereinstimmende Willenserklärungen von N und M.
 - Minderjährigkeit des N?
 - Konkludente Genehmigung nach § 108 Abs. 3 BGB!
 - Vertragsschluss +
- Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 Abs. 1 BGB)?

Die Unmöglichkeit der Leistung

- Schuld des M ist beschränkte Gattungsschuld (Vorratsschuld).
 - Konkretisierung durch Übergabe an den Fahrer des H (§ 243 Abs. 2 BGB)? +
 - Schuld des M ist Schickschuld.
 - Leistung wird durch Verschwinden der Bierkästen für M (subjektiv) unmöglich.
- Ergebnis: Anspruch ist nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Der Anspruch des M gegen N

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 2 BGB

- Vertragsschluss (s.o.)
- Ausschluss des Anspruchs nach § 326 Abs. 1 BGB?
 - Gegenseitiger Vertrag? +
 - Unmöglichkeit der Leistung? +
 - Anderweitige Regelung der Gefahrtragung?

Übung für Anfänger (5)

Die Regelung des Versendungskaufs

- § 447 BGB: Mit Übergabe an den Transporteur (Fahrer des H) geht die Preisgefahr auf den Käufer (N) über.
 - Bei Verbrauchsgüterkäufen gilt § 447 BGB nicht.
 - Aber: M und N sind beide Verbraucher.
 - § 447 BGB gilt!
- § 326 Abs. 1 BGB wird durch § 447 BGB verdrängt.
- N muss den Kaufpreis bezahlen!

Der Anspruch des N gegen H

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1
BGB

- Vertragsschluss:
 - Willenseinigung? +
 - Minderjährigkeit des N? (unschädlich wegen § 110 BGB).
- Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 Abs. 1 BGB)?

Die Unmöglichkeit der Leistung

- Schuld des H ist Gattungsschuld.
 - Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB?
 - Hat H bereits das seinerseits erforderliche getan?
 - Schuld des H ist Bringschuld.
 - Erst mit Auslieferung an N hat H das Erforderliche getan.
- Anspruch besteht weiter.
- Wenn H liefert, muss N auch bezahlen.

Abwandlung

Ändert sich etwas, wenn der Fahrer des H den Diebstahl nur vorgetäuscht und das Bier in Wirklichkeit selbst getrunken hat?

Verhältnis zwischen N und M (I)

- Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB?
 - Anspruch bleibt ausgeschlossen, da das Bier nach Konkretisierung untergegangen ist.
- Anspruch aus §§ 280, 283 BGB?
 - Kein Vertretenmüssen des N (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Bezahlungsanspruch des M
 - Wegen § 447 BGB weiterhin gegeben.

Verhältnis zwischen N und M (I)

- Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB?
 - Anspruch bleibt ausgeschlossen, da das Bier nach Konkretisierung untergegangen ist.
- Anspruch aus §§ 280, 283 BGB?
 - Kein Vertretenmüssen des N (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Bezahlungsanspruch des M
 - Wegen § 447 BGB weiterhin gegeben.

Verhältnis zwischen M und H (II)

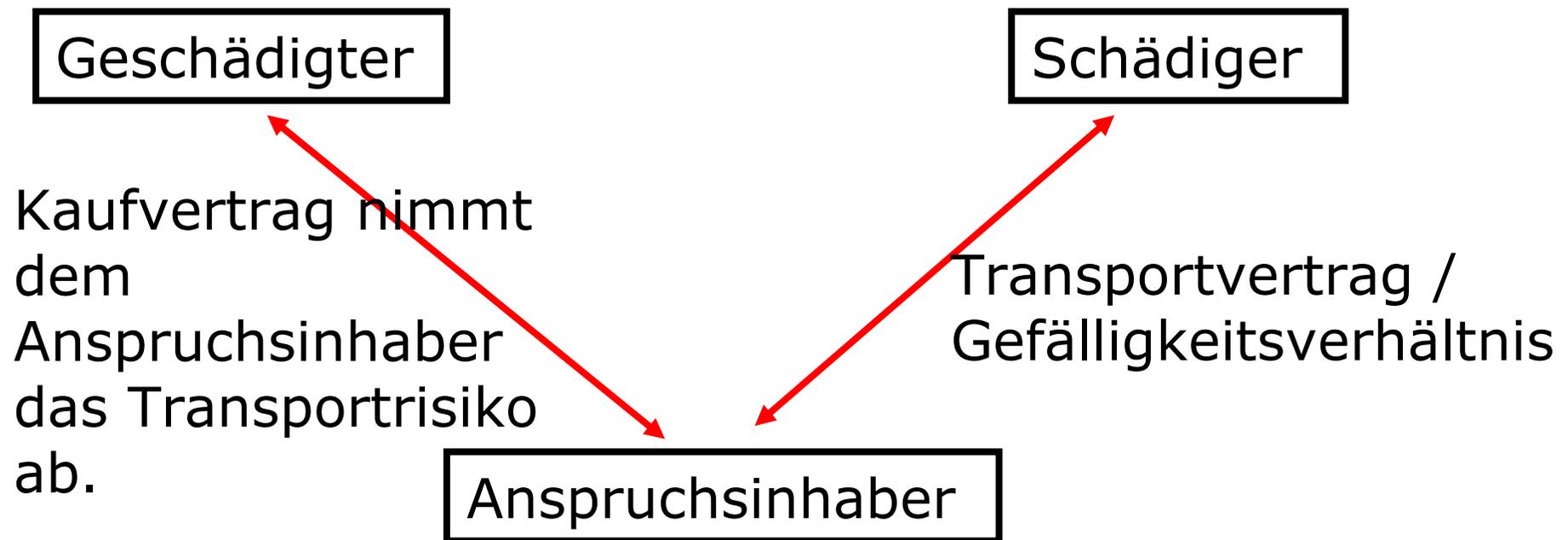
- Anspruch aus § 831 BGB
 - Fahrer als Verrichtungsgehilfe des H? +
 - Rechtswidrige Schädigung des M durch den Fahrer?
 - Eigentumsverletzung? +
 - Durch Handlung des Fahrers? +
 - Rechtswidrig? +
 - Exkulpation? -
 - Schaden des M? – (da M von N den Kaufpreis erhält, hat er aus dem Verlust der Bierflaschen keinen Schaden).

Die Drittschadensliquidation

- In bestimmten Fallgruppen gibt es
 - eine Person mit Schadensersatzanspruch aber ohne Schaden
 - eine Person ohne Schadensersatzanspruch aber mit Schaden.
- Lösung: Der Inhaber des Anspruchs darf den Schaden des Andern (Drittschaden) geltend machen (liquidieren).
- Anerkannte Fallgruppen:
 - Obligatorische Gefahrentlastung
 - Mittelbare Stellvertretung
 - Obhut über fremde Sachen.

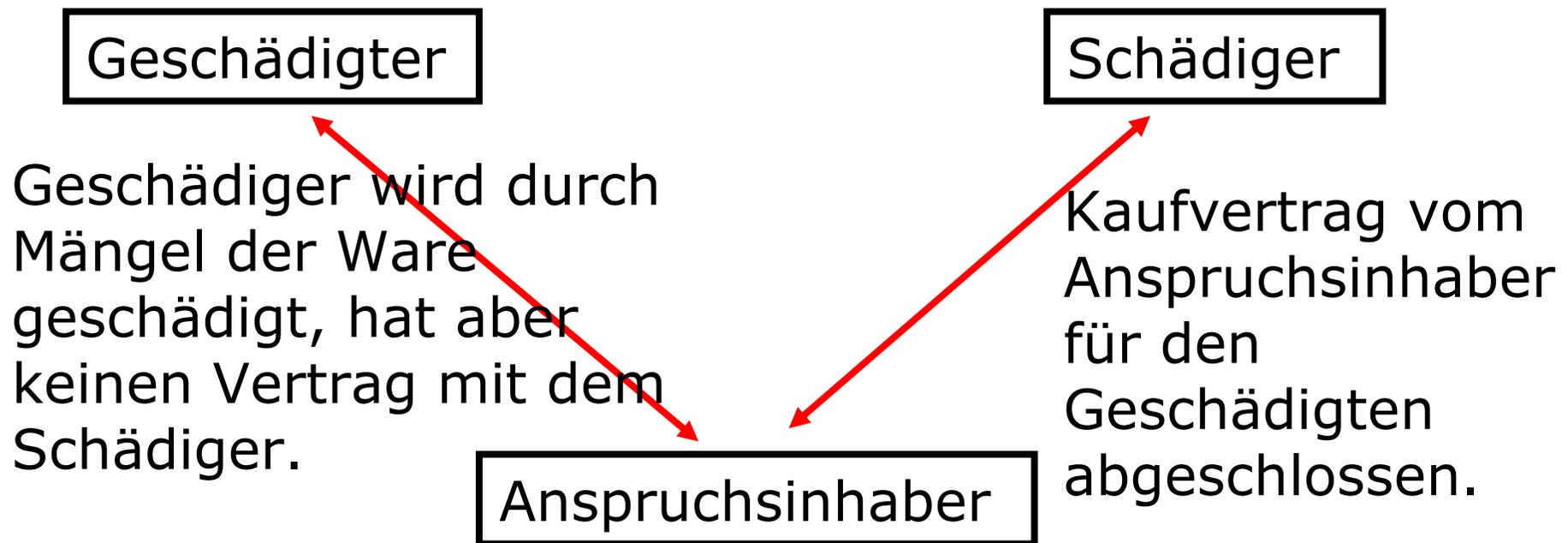
Übung für Anfänger (5)

Anerkannte Fälle der Drittschadensliquidation (I)



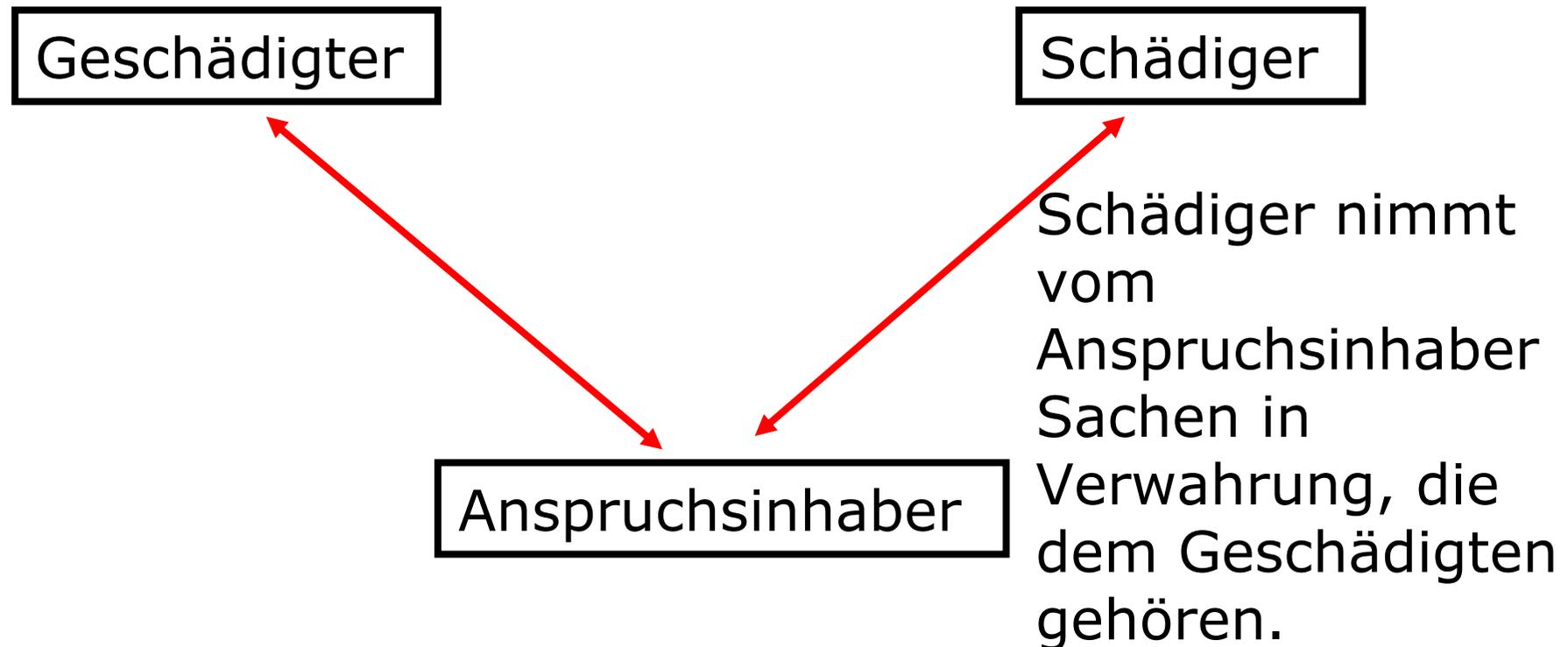
Übung für Anfänger (5)

Anerkannte Fälle der Drittschadensliquidation (II)



Übung für Anfänger (5)

Anerkannte Fälle der Drittschadensliquidation (III)



Verhältnis zwischen N und M (II)

- Anspruch des N gegen M aus § 285 BGB
 - Infolge der Unmöglichkeit erlangt M den Anspruch aus § 831 BGB gegen H.
 - Diesen Anspruch muss er nach § 285 BGB an N abtreten.
 - Letztlich profitiert damit N von der Drittschadensliquidation.

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 20.05.2008

5. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>